

Bewertungskriterien:

Es werden nur die leserlichen Teile bewertet; wenn die Handschrift das Verständnis des Textes nicht zulässt, wird dieser nicht bewertet.

Für die Bewertung der schriftlichen Prüfung stehen der Kommission maximal 30 Punkte zur Verfügung. Die schriftliche Prüfung gilt als bestanden, wenn der/die Bewerber/Bewerberin mindestens 21 Punkte erreicht (Art. 18, Punkt 1 des Dekretes des Landeshauptmannes vom 30.10.2013, Nr. 34). Nur wenn er/sie diese Mindestpunktzahl erreicht, wird der/die Bewerber/Bewerberin auch zur praktischen Prüfung zugelassen. Die Bewertung erfolgt nach folgenden Kriterien und Modalitäten:

- I. Klarheit der dargestellten Inhalte (max. 10 Punkte)
- II. Vollständigkeit der Inhalte (max. 10 Punkte)
- III. Diagnostisches Vorgehen (Diagnostic Workup) (max. 10 Punkte)